

# Straftaten gg die persönliche Freiheit

18. Abschnitt:

§ 238: Nachstellung

§ 239: Freiheitsberaubung

§ 239a / b: Erpresserischer Menschenraub /  
Geiselnahme

§ 240 – Nötigung (§ 113 – Widerstand)

Nicht vertieft werden:

§ 232 ff. Menschenhandel

§ 234 – Menschenraub

§ 234a – Verschleppung

§ 235 – Entziehung Minderjähriger

§ 236 – Kinderhandel

§ 237 – Zwangsheirat

§ 241 – Bedrohung

§ 241a – Politische Verdächtigung

# Straftaten gg die persönliche Freiheit

Der 18. Abschnitt fasst Delikte zusammen, die dem Schutz elementarer Freiheit dienen. Kennzeichnend ist die Art und Weise in der auf das Opfer freiheitsberaubend eingewirkt wird: Zwangsmittel sind Gewalt und Drohung; teils auch List.

# List

List ein Verhalten, mit dem der Täter sein Ziel unter geschicktem Verbergen der wahren Zwecke oder Mittel verfolgt (BGH NStZ 96, 276 f.). Dies kann § 239 „auf andere Weise“ erfüllen: Das Opfer betätigt aufgrund der List nicht seinen vorhandenen Willen zur Fortbewegung.

# Gewalt

Der Gewaltbegriff ist umstritten.

Früher teils weite Auslegung, wonach auch psychisch vermittelter Zwang Gewalt sein sollte („vergeistigter Gewaltbegriff“).

Nach heutiger Rspr (vgl etwa BVerfG 92,1): körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität und Wirkungsweise dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder -betätigung eines anderen zu beeinträchtigen.

# Drohung

Drohung ist das auf Einschüchterung des Opfers gerichtete In-Aussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt. Es ist unerheblich, ob der Einfluss tatsächlich besteht oder ob der Drohende sich insgeheim vorbehält die Drohung nicht wahr zu machen.

# Nötigung und Widerstand

- Der Widerstand nach § 113 StGB ist vorrangig zu prüfen.
- Vgl nachfolgende Vorlesungseinheit zu §§ 113, 114 StGB

# Nötigung, § 240

- Tb
  - Obj
    - Gewaltanwendung oder Drohung mit empf. Übel
    - Nötigungserfolg
    - Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
  - Subj
    - Vorsatz
    - Absicht bzgl. Nötigungserfolg
- Rw
  - Allgemeine Rechtfertigungsgründe (Notwehr, ...)
  - Verwerflichkeit: Mittel-Zweck-Relation (Abs. 2)
- Schuld
- Strafe: Ggf. Regelbsp Abs. 4

# Nötigung

Rechtsgut: persönliche Freiheit = Freiheit der Willensbildung und -betätigung.

Die Nötigung ist ein offener Tatbestand. Daher indiziert das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale noch nicht die Rechtswidrigkeit. Es muss noch zusätzlich festgestellt werden, dass sich aus dem Zweck, dem Mittel oder der Zweck-Mittel-Relation eine Verwerflichkeit ableiten lässt.



# Abgrenzung Nötigung und Erpressung

- Beides sind offene Tatbestände → gesonderte Feststellung der Rechtswidrigkeit durch eine verwerfliche Zweck-Mittel-Relation
- § 253 ist ein Vermögensdelikt, welches die Merkmale eine Nötigung enthält, insofern ist die Erpressung ein Spezialfall der Nötigung.

# Erpressung § 253 StGB

- TB
  - Obj
    - Nötigungshandlung (Gewalt / Drohung)
    - Dadurch: Tun / Duldung / Unterlassung
    - Dadurch: Vermögensnachteil
  - Subj
    - Vorsatz
    - Absicht der rw Bereicherung (Stoffgleichheit)
- Rw
  - Allgemeine RFG
  - Verwerflichkeit (vgl. § 240)
- Schuld
- Strafe: Ggf Regelbsp gem Abs. 4

# § 238 I Nachstellung „Stalking“

- Tatbestand
  - Obj.
    - Tathandlung: unbefugtes Nachstellen:
      - Nähe suchen
      - Kontaktaufnahme (Telekomm., Dritte)
      - Bestellungen (Waren, Dienstleistungen)
      - Bedrohung von Leib, Leben, Freiheit Opfer/ nahestehende Personen
      - andere vergleichbare Handlung
    - Beharrlich
    - Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung (kein Erfolg erforderlich)
  - Subj: Vorsatz
- RW/ Schuld

# § 238 I

- Nachstellen: Handlungen, die darauf ausgerichtet durch un-/mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen.
- beharrlich: wiederholte Begehung, ca. 5 Hdlg.
- Unbefugt: Ohne (mutmaßliche) Einwilligung

# § 238 I

- Nr. 1: gezielte physische Annäherung auch ohne Körperkontakt, bspw Auflauern an Wohnung, Arbeitsplatz
- Nr. 2: Kontaktaufnahme über Telefon, Fax, mail, online-Plattform, Brief, über Dritte
- Nr. 3: bspw Abonnement, Pizzabestellung, Notruf, Handwerker zur Adresse des Opfers bestellen, Sex-Inserat mit Telefonnr des Opfers
- Nr. 4: Nur Fortbewegungsfreiheit, nicht Willensentschließungsfreiheit
- Nr. 5: Auffangvariante muss vergleichbar mit Nr. 1-4 sein, bspw Diskreditierung im persönlichen oder beruflichen Umfeld; Veröffentlichung persönlicher Daten im www; permanente anonyme Geschenksendg.

# § 238: Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

- Äußere Gestaltung des Lebens (nicht ausr, wenn nur subjektiv nachteilig empfunden).
- Schwerwiegend: Wenn einzeln oder in der Summe unzumutbar, über das übliche Maß hinausgehend.
- Kein Erfolg erforderlich: Eignungsdelikt, d.h. Die Handlungen müssen nur geeignet sein, den Erfolg hervorzurufen. Es kommt nicht (mehr) darauf an, ob das Opfer aus finanziellen Gründen einen Umzug oder Arbeitsplatzwechsel unterlässt oder ob es besonnen reagiert.

## § 238 II

- Gefährdungstatbestand: Durch den Grundtatbestand wird konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung des Opfers, dessen Angehöriger oder nahestehende Person hervorgerufen.
- Gefahr beruht auf der spezifischen Gefährlichkeit des Nachstellens.

Bsp: Opfer versucht vor Nachstellung auf gefährlichem Weg zu fliehen.

- # • Erfolgsqualifikation: § 238 III
- TB:
    - § 238 Abs. 1 als vorsätzlich begangenes Grunddelikt einschl. Rw und Schuld
    - dadurch Tod des Opfers/ dessen Angehörige/ nahestehende Person verursacht (→ § 18: Fahrlässig)
    - Obj Zurechnung
    - spezifischer Gefahrezusammenhang zwischen § 238 Abs. 1 und Todeserfolg
  - RW
  - Schuld:
    - Subj vorhersehbar
    - subj vermeidbar



# § 239 Abs. 1

- Tb
  - Obj
    - Tatobjekt: anderer Mensch
    - Tathandlung: Beraubung der Freiheit als fehlende Möglichkeit einen Ort zu verlassen für nicht ganz unerhebliche Zeit („Vater-unser-Regel“) durch:
      - Einsperren
      - In sonstiger Weise (z.B. Fesselung, List, Drohung)
  - Subj
- Rw
- Schuld

## § 239: Anwendungsbsp

- Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit durch Zusperrren oder Bewachung der Ausgänge;
- Ausstieg für Beifahrer durch schnelles Fahren mit Kfz unmögl machen;
- Verbringung an entlegenen Ort nach (rw) Festnahme durch Polizisten;
- Fixierung pflegebedürftiger Personen im Bett

## § 239 Abs. 3, 4

- Abs. 3 Nr. 1: Qualifikation
- Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4: Erfolgsqualifikation (→ § 18).

- Tb 

# 239a Abs. 1, 1. Alt.
- Obj
  - Tatobjekt: anderer Mensch
  - Tathandlung: Entführen oder Sich-Bemächtigen
- Subj
  - Vorsatz bzgl Tatobj. und -hdlg.
  - Erpressungsabsicht ggü Geisel o. Drittem:
    - Beabsichtigte Drohung
    - Beabsichtigter Vermögensschaden
    - Beabsichtigte rw Bereicherung
  - Funktionaler Zusammenhang bei 2-Personenverhältnissen:  
„unvollkommen 2-aktiges Delikt“ = Täter muss über Entführung/ Bemächtigung hinausgehende qualifizierte Nötigung beabsichtigen.
- Rw/ Schuld
- Ggf. Erfolgsqualifikation: Abs. 3; Tätige Reue: Abs. 4

# 239a Abs. 1, 2. Alt.

- Tb
  - Obj
    - Tatobjekt: anderer Mensch
    - Tathandlung: Schaffen einer Entführungs- oder Sich-Bemächtigungslage
    - Zumindest unmittelbares Ansetzen zur Erpressung mit funktionalem Zusammenhang zur Bemächtigungslage
  - Subj
    - Vorsatz bzgl Tatobj., -hdlg. und Erpressung
    - Absicht der rw Bereicherung
- Rw
- Schuld
- Strafe: Ggf. Erfolgsqualifikation: Abs. 3; Tätige Reue: Abs. 4

# 239b

- Grundsätzlich gleiche Problematik und Prüfungsaufbau wie § 239a.
- § 239b betrifft statt der Erpressung (Vermögensschädigung) die Abnötigung sonstigen Verhaltens, z.B. Widerruf belastender Zeugenaussage, sexuelle Nötigung, ...

# § 239b Abs. 1, 1. Alt

- Tb
  - Obj: Entführen/ Bemächtigen
  - Subj:
    - Vorsatz
    - Absicht der qual Drohung
    - Absicht der Nötigung
    - Absicht bzgl Funktionalzshg
    - 2-Personen: Unvollkommen 2-aktig
- Rw
- Schuld
- Ggf. § 239b II → § 239a: Tätige Reue/ Erfolgsqualifikation

# § 239b Abs. 1, 2. Alt

- Tb
  - Obj:
    - Entf/ Bemächtg
    - Qual. Drohung
    - Nötigung
    - Funktionalzshg (ggf. 2-Personenkonstellation: 2-Aktivität)
  - Subj: Vorsatz
- RW
- Schuld
- Ggf Strafe: § 239a III, IV